



# BEITRAGSORDNUNG

## Präambel

Der Nordrhein-Westfälische Ruder-Verband e.V. (NW RV) erfüllt die von seinen Mitgliedern, dem Deutschen Ruderverband, dem LandesSportBund Nordrhein-Westfalen (LSB NRW) und dem Land Nordrhein-Westfalen (NRW) vorgegebenen Aufgaben und erhebt hierfür Beiträge von seinen Mitgliedern.

Die Mitglieder des NW RV melden ihre Mitgliedszahlen dem LSB NRW. Darauf aufbauend ermittelt der NW RV die Anzahl der Mitglieder des Mitgliedsvereines, für die das jeweilige Mitglied des NW RV beitragspflichtig ist. Die Beitragshöhe des NW RV bleibt insgesamt unberührt.

Die Rudervereine in NRW und der NW RV verstehen sich als Solidargemeinschaft, in der alle voneinander eine faire und eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Meldung der Mitgliederzahlen erwarten.

Der LSB NRW hat mit der Richtlinie zur Bestandserhebung Einzelheiten zu den Meldepflichten, -verfahren und Zuordnung zu den Verbänden definiert. In der aktuellen Richtlinie zur Bestandserhebung 2014 Abschnitt B wird ausgeführt:

„Sämtliche Mitglieder müssen einer bestimmten Sportart/einem bestimmten Sportfachverband zugeordnet werden (dies gilt auch für die Mitglieder von Freizeitsportgruppen).

1. Jedes Mitglied ist den Fachverbänden zuzuordnen, deren Sportarten es betreibt; der Verein muss Mitglied im jeweiligen Fachverband sein.
2. Mitglieder, die an sportartübergreifenden Angeboten teilnehmen, sind dem Sportfachverband zu melden:
  - a) dessen Sportart schwerpunktmäßig im Verein betrieben wird oder
  - b) zu dem sich das Mitglied zugehörig fühlt.
3. Bei einem Einspartenverein sind Vereinsmitglieder ohne Fachverbandsorientierung dem Fachverband zuzuordnen, dem der Einspartenverein angehört.
4. Passive Mitglieder werden nach folgenden Prinzipien den Sportarten zugeordnet:
  - a) in denen sie früher aktiv waren oder
  - b) in denen sie heute noch Abteilungsmitglied sind oder
  - c) denen sie nahe stehen, bzw. für die sie sich aussprechen.“



Die LSB-Richtlinie begründet eine Beitragspflicht für alle Mitglieder und, sofern in einem Mehrspartenverein von Mitgliedern jeweils mehrere Sportarten betrieben werden, die Beitragspflicht für den jeweiligen Fachverband.

Die Beitragsordnung des NW RV basiert auf dem Grundsatz, dass für alle Mitglieder des Mitgliedsvereins beim NW RV Beitragspflicht besteht. Ausnahmen können für Mitglieder bestehen, die in Abteilungen organisiert sind, die als nichtrechtsfähige Vereine gemäß § 50 Nr. 2 ZPO parteifähig sind und die anderen den LSB NRW zugehörigen Verbänden angehören. Der Nachweis hierzu obliegt dem Verein und ist vom NW RV zu überprüfen.

Voraussetzung für die Annahme einer autark handelnden, parteifähigen Abteilung ist, dass die Abteilung über eigene satzungsmäßige Organe wie Abteilungsleitung (-vorstand) und Mitgliederversammlung verfügt und durch diese Organe regelmäßig und auf Dauer nach außen im eigenen Namen auftreten. Daneben ist eine eigene Kassenführung der Abteilung erforderlich. Eine weitere Voraussetzung für eine Abteilung im Sinne dieser Beitragsordnung ist, dass die Abteilung die Sportarten tatsächlich anbietet, die aus dem Namen des Verbandes, dem die Abteilung ihre Mitglieder gemeldet hat, abzuleiten sind.

Für nicht mehr aktiv den Rudersport betreibende und/oder passive Mitglieder, auch passive Mitglieder der Abteilungen sowie für Mitglieder, die Rechte in den Ruderabteilungen wahrnehmen können, besteht somit ebenso eine Melde- und Beitragspflicht. Dies gilt auch für Mitglieder, für die der Mitgliedsverein des NWRV selbst keine Beiträge erhebt.

In der Ausübung des Rudersports werden in den Rudersport betreibenden Vereinen, Ruderabteilungen und –riegen auch sportliche Betätigungen wie Ergo-Rudern, Athletik, Gymnastik, Radfahren, Laufen, Schwimmen und Ballsportarten als Trainingsinhalt oder sportlicher Ausgleich angeboten. Sofern Mitglieder diese und andere Sportarten zusätzlich zum Rudern innerhalb einer autark handelnden, parteifähigen Abteilung betreiben, bleibt die Beitragspflicht im NW RV bestehen.

Der Nordrhein-Westfälische Ruder-Verband e.V. (NW RV) erhebt gemäß § 14 der Satzung von seinen Mitgliedern zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Deckung seiner Ausgaben Beiträge. Die Höhe der Beiträge bestimmt gemäß § 14 der Verbandstag durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.

Die Erhebung und die Festlegung der Beitragspflicht werden in der Beitragsordnung des NW RV wie folgt geregelt:



## § 1 Beitragserhebung

- 1) Der Beitrag für das Verbandsmitglied wird pro Mitglied des Verbandsmitgliedes erhoben.
- 2) Abstufungen nach Alter und bei einer Doppelmitgliedschaft im NW RV und Schülerruderverbandes NRW sind möglich.
- 3) Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen Ermäßigung, Stundung oder Erlass von Beiträgen, Umlagen und Gebühren zu gewähren.

## § 2 Mitglieder

Gemäß § 8 der Satzung des Nordrhein-Westfälische Ruder-Verband e.V. sind ordentliche Mitglieder:

- a. Rudervereine, die „Rudern“ als Bestandteil ihres Namens führen,
- b. Vereine, deren Schwerpunktsportart für alle Mitglieder der Rudersport ist,
- c. Rudersport treibende Vereine,
- d. Ruderabteilungen von Mehrspartenvereinen und zwar unabhängig vom Grad ihrer Selbstständigkeit, deren Mitglieder den Rudersport betreiben, aber auch andere Sportarten ausüben können. Hierbei kann sowohl der Rudersport als auch die andere Sportart Schwerpunktsportart sein, aber auch mehrere,
- e. Rudersporttreibende Vereine, deren Mitglieder einerseits den Rudersport betreiben, aber auch andere Sportarten ausüben können und deren Mitglieder nicht in eigenen autark handelnden, parteifähigen Abteilungen organisiert sind. Hierbei können sowohl der Rudersport als auch andere Sportarten Schwerpunktsportart sein, aber auch mehrere,
- f. Schülerrudervereine und -riegen,
- g. Regattavereine/-verbände,
- h. Hochschulinstitute u.a. für Sport- und Sportwissenschaften.

## § 2a Abteilung

Eine parteifähige Abteilung ist im Sinne dieser Beitragsordnung nur gegeben, wenn diese:

- 1.) auf Dauer angelegt ist
- 2.) Aufgaben nach Außen wahrnimmt
- 3.) im eigenen Namen auftritt
- 4.) eine eigene, handlungsfähige Organisation ist
- 5.) vom Wechsel der Mitglieder unabhängig ist
- 6.) eine körperschaftliche Verfassung besitzt
- 7.) einen Gesamtnamen führt
- 8.) neben der unselbständig handelnden Tätigkeit für den Hauptverein auch eigenständige Aufgaben wahrnimmt



### § 3 Beitragspflicht

- 1) Grundsätzlich sind alle ordentlichen Mitglieder des NW RV für ihre sämtlichen Mitglieder beitragspflichtig.
- 2) Ausgenommen hiervon können sein Mitglieder des Mitgliedsvereins, die
  - a. nicht den Rudersport betreiben oder betrieben haben **und**
  - b. in parteifähigen Abteilungen des Mitgliedsvereines, die anderen den LSB NRW zugehörigen Verbänden angehören, Mitglied sind.
- 3) Auch für passive Mitglieder sind Beiträge an den NW RV abzuführen, es sei denn, dass Mitglied des Mitgliedsvereines hat schriftlich erklärt, nicht mehr der Sportart Rudern nahe zu stehen und sich für eine andere Sportart auszusprechen. Für diese Sportart muss der Mitgliedsverein eine parteifähige Abteilung und die dortige Ausübung dieser Sportart nachweisen.

### § 4 Mitgliederbestandsmeldung

- 1) Die Zahl der für den NW RV beitragspflichtigen Mitglieder baut auf der Bestandsmeldung der Vereine beim LSB NRW auf.
- 2) Die Vereine sind verpflichtet, die Bestandsmeldung nach den tatsächlichen Verhältnissen zu erstellen, um eine faire Beitragsfestsetzung innerhalb der Solidargemeinschaft der Mitglieder und des Verbandes zu gewährleisten.

### § 5 Überprüfung Mitgliederbestandsmeldung

Der Verband ist berechtigt und verpflichtet, die Meldungen im Rahmen der jährlichen Bestandserhebung seiner Mitglieder an den LSB NRW in geeigneter Weise zu überprüfen, wenn Hinweise vorliegen, dass Mitglieder, für die Beitragspflicht nach § 3 besteht, gleichwohl anderen Verbänden gemeldet werden, die einen geringeren Beitrag erheben.

**Möglich sind** insbesondere folgende Schritte, Nachweise und Einsichtsrechte:

- 1) Nachweis der Organisationsstruktur der von den Vereinen dem LSB NRW gemeldeten Abteilungen und deren aktiver Mitgliedschaft in deren Landesverband.
  - a.) innerhalb des Vereines ein entsprechender Mindestorganisationsgrad wie Abteilungsleitung und eigene Beitrags- und Ausgabenhoheit, Abhaltung von jährlichen Mitgliederversammlungen gegeben und praktiziert werden.
  - b.) eine Vertretung der Abteilung in einem satzungsgemäßen Leitungsgremium des Hauptvereines vorhanden ist.
  - c.) die Mitglieder dieser Abteilung bei den entsprechenden Landesverbänden in NRW gemeldet und Beiträge an diese Landesverbände und den LSB entrichtet werden.



- 2) Nachweis der tatsächlichen Abteilungstätigkeit
  - a.) Beteiligung der Abteilung an Veranstaltungen und Maßnahmen des jeweiligen Verbandes,
  - b.) Möglichkeit innerhalb des Vereins zur Ausübung der Sportarten abgeleitet aus der Namensgebung des Verbandes, an den Mitglieder gemeldet wurden,
  - c.) Angebot des Vereines und tatsächliche Ausübung dieser Sportarten.
- 3) Einsicht in Vereinsunterlagen wie
  - a.) Mitgliedslisten
  - b.) Aufzeichnungen von Ehrungen
  - b.) Fahrtenbücher und Fahrtenabzeichenlisten
  - c.) Auflistung der Austritte unter Nennung der Namen der austretenden Mitglieder, dies gilt auch bei Austritten aus parteifähigen Ruderabteilungen bei unveränderter Mitgliedschaft im Gesamtverein und bei einer abweichenden Bestandsmeldung ohne Kenntnis des Mitgliedes der parteifähigen Ruderabteilung
  - d.) Protokolle der jährlichen Abteilungsversammlungen
- 4) Auskunftsrecht bei den Stadt- und Kreissportbünden, dem LSB NRW und dem DRV
- 5) <sup>1</sup>

## § 6 Erklärung Zugehörigkeit zu Sportarten anderer Verbände

Sofern der Verein geltend macht, dass sich Mitglieder im Sinne der LSB-Richtlinie zur Bestandserhebung zu Sportarten anderer Verbände zugehörig fühlen, können entsprechende schriftliche Willenserklärungen der jeweiligen Mitglieder verlangt werden. Eine weitere Voraussetzung ist, dass für diese Sportart eine parteifähige, autark handelnde Vereinsabteilung i.S. dieser Beitragsordnung (§ 2a) besteht.

---

<sup>1</sup> Die aus Mitgliederkreisen vorgeschlagene folgende Ergänzung als Absatz 5 wird vom Vorstand als noch nicht notwendig erachtet:

(...)

5.) Eine Versicherung an Eidesstatt über Richtigkeit der Bestandsmeldung kann von der Vertretung des Mitgliedes verlangt werden, soweit das Mitglied seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt und begründete Zweifel an der Bestandsmeldung bestehen. Erforderlich hierfür ist ein Beschluss des Vorstandes und Präsidiums nach vorangegangener Anhörung des Mitgliedes.



## **§ 7 Beitragsbescheide / Vorläufige Beitragsfestsetzung**

- 1.) Der Verband erlässt Beitragsbescheide für den Zeitraum des jeweiligen Kalenderjahres auf Basis der vom Verbandstag beschlossenen Mitgliedsbeiträge.
- 2.) Abweichungen der von den Mitgliedern (Bestandsmeldung LSB nach § 4) gemeldeten Mitgliederzahl gegenüber der nach § 3 zu ermittelnden Mitgliederzahl, die sich aus der Überprüfung der Mitgliederbestandsmeldung ergeben, können auf dem Schätzwege ermittelt werden, wenn der Verein seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt. Die Schätzung ist darzulegen und kann vom Verein innerhalb einer Frist von vier Wochen widerlegt werden.
- 3.) Erlässt der Verband einen ausdrücklich als vorläufig bezeichneten Beitragsbescheid auf Basis der an den LSB gemeldeten Mitgliederzahlen, so ist dieser sofort fällig.
- 4.) Der NW RV kann bei berechtigtem Zweifel an den übermittelten Zuordnungen und Nachweisen bis zu einer endgültigen Klärung die Verbandsbeiträge vorläufig für alle Mitglieder des Mitgliedsvereines, ausgenommen deren Mitglieder gemäß § 3 Abs. 2 dieser Beitragsordnung, festsetzen und erheben.

## **§ 8 Informationspflichten LSB NRW / Deutscher Ruderverband**

Der NW RV ist verpflichtet, den LSB NRW und Deutscher Ruderverband zu informieren, falls berechtigte Zweifel an der Bestandsmeldung eines Mitgliedes des NWRV bestehen. Vorher ist dem Mitglied die Möglichkeit zu einer Stellungnahme zu geben.

## **§ 9 Sanktionen unrichtige Angaben Bestandserhebung**

Macht ein Mitglied unrichtige Angaben zu den Bestandserhebungen, kann der Vorstand des NWRV auf Grundlage von § 32 der Satzung:

- a.) die vorenthaltenen Beiträge für einen Zeitraum bis zu 5 Jahren nacherheben,
- b.) für jedes Jahr gesondert Bußgelder in Höhe von bis 1.000,- Euro festsetzen,
- c.) die unverzügliche, vollständige oder teilweise Rückzahlung geleisteter Zuschüsse oder sonstiger Zuwendungen rückwirkend für die Jahre verlangen, für die unrichtige Angaben gemacht wurden, maximal jedoch für einen Zeitraum von 5 Jahren.